



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA

Pr.Zl. 17.106/5-4-95

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

XIX. GP.-NR
1662 IAB
1995 -09- 11

ANFRAGEBEANTWORTUNG

zu

1852 IJ

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

Dr. Petrovic, Freundinnen und Freunde vom 14. Juli 1995,
Zl. 1852/I-NR/95, "Auswirkungen des Bundes-Gleichbehandlungs-
gesetzes 1993 auf den Frauenanteil im öffentlichen Dienst (Zentralstellen)"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

"Auswirkungen des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes nach mehr als zweijähriger Geltung"

Zu Frage 1a:

"Wie hoch war der Frauenanteil in den Verwendungsgruppen A/a und B/b in Ihrem Ressort (Zentralstelle) per 1.7.1993, wie hoch ist der Frauenanteil per 1.7.1995?"

In der Zentralleitung standen per 1.7.1993 in der

Verw. Gr. A 15 in der Entl. Gr. a 8 und in der

Verw. Gr. B 21 in der Entl. Gr. b 8

weibliche Bedienstete in Verwendung.

Per 1.7.1995 standen in der Zentralleitung in der

Verw. Gr. A 20 in der Entl. Gr. a 11 und in der

Verw. Gr. B 23 in der Entl. Gr. b 10

weibliche Bedienstete in Verwendung.

Zu Frage 1b):

Wie hoch war der Frauenanteil unter den Sektions-, den Gruppen- und Abteilungsleitungen in

- 2 -

der Zentralstelle per 1.7.1993 und per 1.7.1995? Wieviele Leitungen wurden in diesem Zeitraum neu besetzt?

In der Zentralleitung waren mit 1.7.1993

2 Abteilungs- und 3 Referatsleiterinnen

und mit 1.7.1995

2 Abteilungs- und 9 Referatsleiterinnen bestellt.

Neu besetzt wurden in diesem Zeitraum 3 Abteilungsleiter- und 13 Referatsleiterfunktionen.

Zu Frage 1c):

"Wieviele Neubesetzungen in den Verwendungsgruppen A/a und B/b wurden in der Zentralstelle im Zeitraum vom 1.7.1993 bis 1.7.1995 vorgenommen, wie hoch ist der Frauenanteil bei diesen Neubesetzungen?"

Von 1.7.1993 bis 1.7.1995 wurden in der Zentralleitung in der Entl.Gr. a und b insgesamt 26 Neubesetzungen vorgenommen, von denen der Frauenanteil 20 % betrug.

Zu Frage 1d):

"Wie oft kam bei diesen Neubesetzungen § 42 über die bevorzugte Aufnahme von Bewerberinnen bei gleicher Qualifikation zur Anwendung?"

Aufgrund des Fehlens der gleichen Qualifikation zwischen Bewerber und Bewerberinnen kam § 42 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes über die bevorzugte Aufnahme von Bewerberinnen nicht zur Anwendung.

Zu Frage 2:

"Herabsetzung der Wochendienstzeit wegen Betreuung eines Kindes?"

Zu Frage 2a):

"Wieviele Anträge (getrennt nach Frauen und Männern) auf Herabsetzung der Wochendienstzeit zur Betreuung von Kindern gab es in Ihrem Ressort im Zeitraum von 1.7.1993 bis 1.7.1995, wieviele wurden davon positiv entschieden?"

Es gab im ho. Ressort insgesamt 12 Anträge von Frauen auf Herabsetzung der Wochendienstzeit zur Betreuung von Kindern im Zeitraum vom 1.7.1993 bis 1.7.1995, die positiv entschieden wurden. Anträge von Männern wurden in diesem Zeitraum nicht eingebracht.

Zu Frage 2b):

"Wie hoch ist der Anteil der Teilzeitbeschäftigen in Ihrem Ressort in den Verwendungsgruppen A/a und B/b zum Stichtag 1.7.1995?"

Mit Stichtag 1.7.1995 standen folgende Teilbeschäftigte in Verwendung:

| | |
|-------------|---|
| Verw. Gr. A | 3 |
| Verw. Gr. B | 2 |
| Entl. Gr. a | 2 |
| Entl. Gr. b | 1 |

Zu Frage 2c):

"Gibt es in Ihrem Ressort eine/n leitenden Bedienstete/n der/die

- Elternkarenz oder
- Herabsetzung der Wochendienstzeit wegen Kinderbetreuung in Anspruch genommen hat oder noch in Anspruch nimmt?"

Eine leitende Beamtin hat Karenzurlaub in Anspruch genommen, einer weiteren leitenden Beamtin wurde nach Inanspruchnahme des Karenzurlaubes die Herabsetzung der Wochendienstzeit wegen Kinderbetreuung gewährt.

Zu Frage 3:

"Arbeitsmöglichkeiten der Gleichbehandlungsbeauftragten bzw. der Arbeitsgruppen."

Zu Frage 3a)

"Wieviele Gleichbehandlungsbeauftragte hat das Ressort bestellt, wieviele Bedienstete haben diese Gleichbehandlungsbeauftragten jeweils zu betreuen?"

Es wurden 4 Gleichbehandlungsbeauftragte (da 4 Vertretungsbereiche), sowie jeweils 4

Stellvertreterinnen bestellt. Hierbei bin ich, wie im B-GBG (§ 26) vorgesehen, dem Vorschlag der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen gefolgt. Zudem wurde bei der Festlegung der Zahl auch den Empfehlungen der Interministeriellen Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen (§ 28) gefolgt, wonach die gesetzlich mögliche Höchstzahl nicht in jedem Fall (nur in "Großen" Ressorts) ausgeschöpft werden soll. Bei der Bestellung der Gleichbehandlungsbeauftragten wurde auch darauf Bedacht genommen, daß diese dem jeweiligen Personalstand der Sektion des von ihr zu betreuenden Vertretungsbereiches angehört, um die erforderliche "Nähe" zu den jeweiligen Bediensteten zu gewährleisten. IdZ darf auch auf die bereits hierzu ergangene Anfragebeantwortung vom 11. Mai 1994, Nr. 6270/J-NR/94 verwiesen werden.

Zu Frage 3b:

"Wieviel freie Zeit steht den von Ihnen bestellten Gleichbehandlungsbeauftragten zur Erledigung ihrer Aufgaben gemäß § 37 Abs. 3 B-GBG tatsächlich zu und welche Vereinbarungen wurden getroffen, damit diese zugesagte "freie Zeit" auch in Anspruch genommen werden kann?"

Bisher ist es noch zu keinen Problemen zwischen den Gleichbehandlungsbeauftragten, dem Dienstgeber bzw. den jeweiligen Vorgesetzten im ho. Ressort gekommen. Es gibt daher auch keine diesbezüglichen "konkreten" Vereinbarungen.

Zu den Fragen 3c und 3d:

"Inwieweit und in welchem Stadium werden die Gleichbehandlungsbeauftragten und die Arbeitsgruppe in Ihrem Ressort aktiv bei Personalentscheidungen einbezogen, insbesondere werden sie über alle Auswahlentscheidungen betreffend die Aufnahme bzw. die Ausschreibung von Planstellen und Funktionen sowie bezüglich der Einreihung von Verwendungen und Arbeitsplätzen aktiv von der Personalstelle informiert?

"Welche Möglichkeiten zur Einflußnahme auf den Bericht des Ressorts nach § 53 Abs. 1 B-GBG werden Sie den Gleichbehandlungsbeauftragten und der Arbeitsgruppe bieten?"

- 5 -

Die Vorsitzende der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen wurde insbesondere bei der Bewertung von Arbeitsplätzen im Rahmen der Besoldungsreform in den Entscheidungsfindungsprozeß eingebunden und - soweit es im gesetzlichen Rahmen möglich war - den diesbezüglichen Anregungen und Vorschlägen Rechnung getragen. Verschiedenen einzelnen Anliegen der Arbeitsgruppe - wie insbesondere in Angelegenheiten der Herabsetzung der Wochendienstzeit - wurde im wesentlichen stets entsprochen. Der angesprochene Bericht gemäß § 53 Abs. 1 B-GBG wird natürlich in Abstimmung mit der Arbeitsgruppe erstellt werden. Im übrigen ist die Personalstelle meines Ressorts bestrebt, die Kontakte mit der Arbeitsgruppe zu intensivieren.

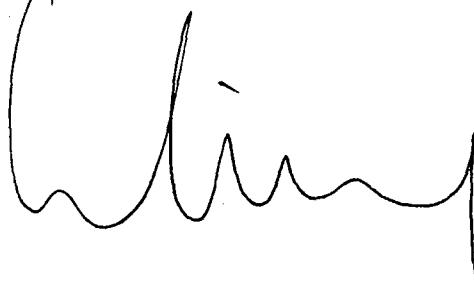
Zu Frage 3e:

"In welchen Punkten sind Sie dem Vorschlag der Arbeitsgruppe für den Frauenförderungsplan nicht gefolgt und warum nicht?"

Ich bin zur Gänze dem Vorschlag der Arbeitsgruppe für den Frauenförderungsplan gefolgt.

Wien, am 8. September 1995

Der Bundesminister

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Ulrich", is positioned below the typed title "Der Bundesminister".